

# **Satzung des Fördervereins der Markwaldschule Langstadt**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Förderverein der Markwaldschule Langstadt".  
Der Sitz des Vereins ist 64832 Babenhausen-Langstadt,  
Forsthausstr. 4.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt unter VR 31005  
eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Markwaldschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus durch:
  - Bereitstellung von Geld- und Sachspenden,
  - Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben, insbesondere innovativer Projekte,
  - Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen bei besonderen Schulveranstaltungen.
- (2) Weiter ist Zweck des Fördervereins, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulleitung, die Anliegen der Markwaldschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft.

Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

## **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch sonstige Zuwendungen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
  - alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen der Markwaldschule und
  - alle anderen natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Mitgliedsbeiträge  
Die Höhe des Beitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt.  
Der Mindestbeitrag für Eintritte ab 01.01.2020 beträgt 20,00 EUR pro Jahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. Nach schriftlicher Austrittserklärung zum Ende eines Schuljahres.
  - b. Durch den Tod des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. die Kassenprüfer

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) a. Der Vorstand des Vereins besteht aus Vertretern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und zwar:
  - dem oder der Vorsitzenden,
  - dessen oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin,
  - einem Kassenwart / einer Kassenwartin,
  - einem Schriftführer / einer Schriftführerin.
- b. Dem Vorstand gehören Kraft ihres Amtes weiterhin an:
  - ein Vertreter / eine Vertreterin der Gesamtkonferenz,
  - ein Vertreter / eine Vertreterin des Schulelternbeirats.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter immer der / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin.
- (3) Der Vorstand nach § 8 (1) a wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Abwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Eine Vorstandssitzung wird von dem / der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (6) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht bei der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Schuljahr einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

**§ 10 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und ist nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Schulträger der Markwaldschule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21.11.2019 beschlossen.

-----  
Michele Ridente  
1. Vorsitzender

-----  
Sabine Mione  
Protokollantin